

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

BSc in Betriebsökonomie

Studienrichtung Sport Management (Weisung)

Ausgabestelle: 01.09.2024
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Intern
Version: V05.00
Ausgabedatum: 01.09.2024

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 01. September 2024.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Betriebsökonomie Studienrichtung Sport Management.

II. Zulassung

Art. 2
Zulassung

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.
- ² Zugelassen werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung:
- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleitung (ehemals kaufmännische Berufsmaturität) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen Bereich.
 - b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität einer anderen Richtung, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige kaufmännische Berufspraxis nachweisen können.
 - c) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige kaufmännische Berufspraxis nachweisen können.
- ³ Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gelten die Weisung zur Zulassung und die entsprechende studiengang-spezifische Richtlinie.
- ² Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang-spezifische Sprachenrichtlinie.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis vier Wochen vor Beginn des Studiums zu erfolgen.
- ⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

III. Studium

Art. 4
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten.
- ² Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auch an anderen Orten stattfinden.
- ³ Der Unterricht kann durch Blocktage und Blockwochen vor, während und nach dem Semester ergänzt werden.
- ⁴ Das Verhältnis zwischen Präsenzunterricht, begleitetem und freiem Selbststudium kann je nach Modul stark variieren.

Art. 5
Curriculum des Studiums

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar. Änderungen im Studienplan sind vorbehalten.
- ³ Es sind insgesamt 132 ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen und mindestens 40 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen. Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zu bestehen.
- ⁴ Für Wahlpflichtmodule gilt:
 - a) Im Anhang ist festgelegt, wie viele Module pro Modulgruppe für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend zu bestehen sind.
 - b) Zusätzlich bestandene Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule angerechnet werden. Im Anhang ist festgelegt, ob diese Module im Zeugnis als promotionswirksam ausgewiesen werden.
- ⁵ Für Wahlmodule gilt:
 - a) Es können Wahlmodule innerhalb des Studiengangs, Module anderer Bachelor-Studiengänge und studiengangsübergreifende Wahlmodule der Fachhochschule Graubünden oder Module anderer Hochschulen (z.B. Summer School Kurse, MOOC u. ä.) gewählt werden.
 - b) Wahlmodule sind vorgängig zu beantragen und durch die Studienleitung zu bewilligen.
- ⁶ Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur durchgeführt, sofern die minimale Anzahl der Studierenden erreicht wird. Diese wird von der Studienleitung festgelegt.

- Art. 6
Austauschsemester
- Art. 7
Studiengangspezifische Zusatzkosten
- ⁷ Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann die Studienleitung die maximale Anzahl der Studierenden pro Durchführung festlegen.
- ¹ Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
- ² Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.
- ¹ Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten an, an denen sich die Fachhochschule grundsätzlich nicht beteiligt.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Art. 8
Prüfungsverfahren
- Art. 9
Leistungsnachweis
- Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen
- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- resp. Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der ersten Prüfungswoche gemäss Hochschulkalender bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ² Die Abmeldung von einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul hat schriftlich und begründet fürs Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 36 und fürs Frühlingssemester bis Ende Kalenderwoche 6 bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁵ Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) der Fachhochschule Graubünden einsehbar. Noten von Leistungsnachweisen, die während des Semesters erbracht werden, können unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Lehrpersonen bekanntgegeben werden.
- ⁶ Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁷ Die Frist für Beanstandungen beginnt ab der Notenbekanntgabe. Wird das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise wahrgenommen, beginnt die Frist für Beanstandungen ab der Einsicht
- ¹ Die Modulbeschreibung regelt, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht.
- ² Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig und erfolgt auf Anmeldung durch die Studierenden.
- ³ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul können von den regulären Leistungsnachweisen abweichen. Sie werden durch die Studienleitung bei Bekanntgabe des Nachprüfungstermins definiert.
- ⁴ Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls regelt die Studienleitung.

⁵ Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können einmalig wiederholt werden respektive durch ein anderes Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe ersetzt werden.

Art. 11
Bachelor Thesis

¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Richtlinien

¹ Für den Studiengang können spezifische Richtlinien erlassen werden.

Art. 13
Inkrafttreten

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Dr. Armando Schär
Prorektor